



Reglement über die Nomination

1. Grundsatz

¹Massgebend für Nominierungen sind die von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2016 verabschiedenden Statuten der Grünen Basel-Stadt.

²Die Statuten sehen vor, dass alle Mandate durch den Vorstand nominiert werden. Ausgenommen davon sind Nominierungen für den Nationalrat, den Ständerat, den Regierungsrat, die Gerichtspräsidien und den Grossen Rat: diese werden durch die Mitgliederversammlung nominiert.

2. Ausschreibung

¹Sobald eine Vakanz für ein Voll- oder nebenamtliches Mandat entsteht oder absehbar ist, wird durch die Geschäftsleitung das vakante Mandat in geeigneter Art ausgeschrieben.

3. Auswahl

¹Nach Abschluss der Bewerbungsfrist beauftragt die Geschäftsleitung eine entsprechende Arbeitsgruppe mit der Begutachtung der Kandidierenden.

²Die Arbeitsgruppe unterbreitet der Geschäftsleitung einen Nominationsvorschlag.

4. Nomination

¹Die Geschäftsleitung prüft den Nominationsvorschlag und schlägt dem Vorstand eine Person für das vakante Mandat vor.

²Der Vorstand nominiert für das Mandat, sofern keine Mitgliederversammlung nötig ist oder einberufen wird.

5. Zeitliche Geltung des Reglements

Das Reglement tritt per 1. Februar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.